

Jugendriege-Reglement

1. Zugehörigkeit

Die Jugendriege (Jugi Aarwangen) ist eine Riege des Turnvereins Aarwangen und gliedert sich auf in die Jugi Mädchen sowie die Jugi Knaben. Die Jugi Aarwangen ist der Obhut und Verantwortung des Turnvereins Aarwangen unterstellt.

2. Zweck

Die Kinder und Jugendlichen sollen auch ausserhalb der Schule durch einen abwechslungsreichen und vielseitigen Turnunterricht nach den Richtlinien des J+S zum regelmässigen Sporttreiben hingeführt werden. Ein spezielles Ausbildungsprogramm besteht nicht. Die Turnstunden sollen jedoch polysportiv den jeweiligen Bedürfnissen angepasst werden, wobei auch auf das Vorbeugen von Haltungsschäden geachtet werden soll.

Es ist entscheidend, dass die Jugendlichen den Turn- und Sportbetrieb langfristig positiv erleben, um später selbst als Aktivmitglied in den Verein einzutreten und diesen im Vereinsleben zu unterstützen.

3. Tätigkeit

Pro Woche findet in der Regel eine Turnlektion statt. Es soll nach Möglichkeit der Jugitag und je nach Angebot und Bedarf weitere Wettkämpfe für Jugendriegen besucht werden.

Der Turnbetrieb wird von der Leitung der Jugendriege organisiert. Während der Schulferien findet kein Training statt.

4. Organisation

4.1 Riegen

Jugi Mädchen: 1. + 2. Klasse
 3. + 4. Klasse
 5. – 9. Klasse

Jugi Knaben: 1. – 4 Klasse
 5. – 9. Klasse

Wenn die Grösse der einzelnen Riege es verlangt, so können diese bei Bedarf aufgeteilt bzw. zusammengefasst werden.

4.2 Leiter/innen

Die Leiter/innen sind Aktiv-Mitglieder mit Leiterstatus des Turnvereins Aarwangen. Die Hauptversammlung des Turnverein Aarwangen wählt je eine Hauptleitung für die Mädchen- und die Knabenriege. Weitere zusätzliche Leiter/innen werden vom Vorstand gewählt und der Hauptversammlung vorgestellt.

Einer der beiden Hauptleiter gehört dem Vorstand an. Die Hauptleiter legen der Hauptversammlung jeweils einen schriftlichen Jahresbericht vor.

Die Leiter/innen sind für die Erteilung der Lektionen gemäss dem erstellten Trainingsprogramm verantwortlich und erhalten alle zur Ausübung ihrer Aufgaben notwendigen Kompetenzen.

Den Leiter/innen wird empfohlen, Fort- und Weiterbildungskurse gemäss den Vorgaben des J+S zu besuchen.

5. Mitgliedschaft

Kinder und Jugendliche können jederzeit ab der 1. Klasse bzw. nach Abschluss des Kinderturnens in die Mädchen- bzw. Knabenriege aufgenommen werden. Ein- und Austritte können jederzeit erfolgen.

Der Eintritt erfolgt durch eine von mindestens einem Elternteil unterzeichnete schriftliche Beitrittserklärung. Die Beitrittserklärung ist bindend.

Austritte sind den Hauptverantwortlichen der Mädchen- und Knabenriege unverzüglich zu melden.

6. Pflichten

Jedes Mitglied der Jugendriege hat sich den Anordnungen und Weisungen der Leiter/innen zu unterziehen und verpflichtet sich, die Turnstunden regelmässig zu besuchen.

Im Bedarfsfall und nach Absprache mit allen Leiter/innen und dem Vorstand können Kinder bzw. Jugendliche auch ausgeschlossen werden.

7. Finanzen

Der Jahresbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgesetzt und werden ab den Herbstferien durch die/den Kassier/in des Turnvereins Aarwangen für das gesamte Schuljahr in Rechnung gestellt. Bei Austritt vor Ende des Schuljahres erfolgt keine Rückerstattung des Jahresbeitrages.

8. Versicherung

Die als turnende STV-Mitglieder deklarierten Kinder und Jugendlichen sind gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV für Heilungskosten in Ergänzung zu Drittversicherungen, Todesfall, Invalidität, Brillenschäden und Haftpflicht versichert.

Die Prämien richten sich nach den Vorschriften der SVK-STV.

Dem Vorstand sind Unfälle oder Schäden unverzüglich zu melden. Der Versicherungsbeitrag ist in den Jahresbeitrag einzuschliessen.

Der Turnverein Aarwangen übernimmt keine Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort und Training respektive umgekehrt.

9. Schlussbestimmungen

Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten in der Auslegung des Reglements gelten die Statuten des Turnverein Aarwangen oder es entscheiden die Hauptversammlung bzw. der Vorstand.

9. Frühere Bestimmungen

Dieses Reglement ersetzt sämtliche vorausgehenden Bestimmungen.

10. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Hauptversammlung des Turnvereins Aarwangen vom 24. Februar 2017 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft.

Aarwangen, 24. Februar 2017

Turnverein Aarwangen

Der Präsident:



Die Sekretärin:

